

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1598

betreffend Bebauungsplan Lüssi Göbli, Plan Nr. 7088; Zonenplanänderung, Plan Nr. 7290; Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, Plan Nr. 7291: Festsetzung

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2252 vom 9. April 2013 (1. Lesung) und Nr. 2252.2 vom 3. September 2013 (2. Lesung):

1. Der Bebauungsplan Lüssi Göbli, Plan Nr. 7088, wird festgesetzt.
2. Die Zonenplanänderung Lüssi Göbli, Plan Nr. 7290, wird festgesetzt.
3. Die Änderung des Teilrichtplans Lüssi Göbli, Plan Nr. 7291, wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Das Baudepartement wird gestützt auf § 41 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) beauftragt, diesen Beschluss nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach einer allfälligen Urnenabstimmung zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.
6. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Er wird in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
7. Gegen diesen Beschluss kann gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 29. Oktober 2013

Stefan Moos, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber a.i.

Referendumsfrist: 2. November - 2. Dezember 2013